Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat

vorgelegt von den BB. Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionskommission, den 15. Jenner 1800 [Fortsetzung]

Autor: Krauer / Kubli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Ustert and the analysis as a man

Band I.

N. XLIV.

Bern, 4. Februar 1800. (15. Pluviose VIII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath, 20. Januar.

(Fortsehung.)

(Beschluß von hubers Meinung.)

Die Geiselaushebung, von der man zu spres vetien. chen anfieng, gehort eigentlich nicht hieher, und es ist noch nicht so ganz ausgemacht, ob nicht Falle in einem Staate eintreten fonnen, in welchen dieselbe sehr zwetmäßig, und also auch, wo nicht ju rechtfertigen, doch zu entschüldigen sen. Uebers haupt aber tann nun fin diesem gangen Streit zwischen uns und diesen Burgern fein Richter auftreten als die öffentliche Meinung, welche sich schon vorher und auch seit dem bestimmt zu Gunften unferer getroffenen Magregel ausserte; um aber dem Publifum den An, laß zu geben, das ganze Geschäft ohne Einseitigkeit zu beurtheilen, stimme ich gern zur Bekanntmachung dieser Rechtsertigungsschriften mit den Afrenftucken über die Sigung vom 7ten Abends der drei Erdi reftoren.

Suter. Ich will mich gar nicht in die Sache
Suter. Ich will mich gar nicht in die Sache
felbst einlassen; denn por jedem unbefangenen Mens muß man das 25. Jahr erreicht haben.

27. Die Urversammlung besteht aus den Bürgern
27. Die Urversammlung besteht aus den Bürgern lich gerechtfertigt; sondern ich nehme bloß das Wort, eines Biertheils, welche seit einem Jahr in demselben um euch etwas neues anzuzeigen. Ich darf freilich angesessen sind. Sie versammeln sich von Rechts wes wenig auf euren Beifall rechnen, wenn Ihr mich für gen jährlich den ersten Mai, welcher Tag ein Natios nicht ganz bei Sinnen halten solltet, wie leztlich ein nalfest senn wird, und treten zusammen zur Ernennung treuberziges Mitglied auf meine warme Rebe fich geäußert hat, die ihm natürlich nicht in Kram dienen mochte; doch tröste ich mich dabei mit meiner Redilichkeit, und vorzüglich mit dem weisen Solon, welchem in einer ähnlichen Lage das gleiche Kompliment gemacht wurde: als nemlich der schlaue Pisistratus sich durch allerhand Ranke zum atheniensischen Ty-rann auswarf, so warnte Solon, der seine Projekte ganz durchschaute, kühn und redlich seine Mitbürger vor ihm. Was thaten diese? Sie hielten ihn für einen Narren. Er litt das ganz geduldig, und antz martete ihnen kurz in zwei Norsen wortete ihnen kurz in zwei Versen :

Die Zeit wird in Rurgem meine Thorheit beweifen,

Menn die Wahrheit Alles ans Licht bringen wird.

Leider fam die Mahrheit bald ans Licht, benn Athen, bas einmal bom Gefeg gewichen, wurde bald ein Raub der Tyrannie. Dieß zur Entschuldigung für meine Thorheit, und zur Warnung für ganz hels

(Die Kortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeanderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den BB. Arauer und Kubli, als Minoritat der Constitutionscommis fion, den 15. Jenner 1800.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt. Von den Urversammlungen.

Jede Urversammlung ernennt fünf Wahls 25. manner.

1. Der Wahlmanner.

2. Der Richter in das Biertelgericht.

3. Der Munizipalbeamten, oder Rathe in den Biertelbezirt.

4. Bur Genehmigung der Befoldung der öffentlie

chen Beamten.

5. Bur Annahme oder Verwerfung der Conflitus tionsabanderungen, die ihnen nach den durch die Constitution felbst vorgeschriebenen Kormen borgelegt werden.

28. Ferners giebt jede Urversammlung Glieder

in Vorschlag:

1. Zu Repräsentanten zwei. 2. In den Regierungsrath einen.

3. Zu einem Statthalter ihres Bezirks einen. 4. In das Bezirksgericht zu Nichtern sieben, und Suppleanten derfelben geben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wahlversammlungen.

29. Die Wahlmanner von zwanzig Urverfamme lungen vereinigen sich in eine Wahlversammlung.

Sie versammeln sich von Rechtswegen alle jährlich den 10ten Mai. Sie erwählen nach Erforz derniß der Umstände:

1. Die Stellvertreter des Volfs aus den Vorschlas

gen ber Urversammlungen.

Das Regierungsglied.

feinem Bezirk mehr Reprasentanten senn können, Amt gestanden, können wieder gewählt werden. als in ben anbern, bamit die Ratton im Gan;

zen gleich repräsentiert sen.

wählt, der fünfte aber aus jeder Wahlversamme der vollziehenden Gewalt anzunehmen. lung, deren sammethaft 18 senn werden, wer: 43. Die Sitzungen der beiden Rathe sind offents ben zur Halfte in den Einleitungsrath und zur lich, jedoch soll die Anzahl der Zuhörenden, jene der lung, deren sammethaft 18 fenn werden, were Salfie in den Prufungsrath am Git ber Res Mitglieder des Raths nie überfteigen. gierung durch das Loos eingefest.

und Mahlbersammlungen fich anmagen wurden, ift gefchlofner Gigung annehmen. ihrer Natur nach nichtig.

Sechster Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

verschiedene, von einander unabhangige Rathe, Gin, Formen vor Gericht gezogen werden. leitungsrath und Prufungsrath genannt, ausgeübt, welche in der Angahl der Glieder gleich fark find; to daß jeber Rath beilaufig nur in 45 Gliedern bes den, wenn fie nicht schriftlich aufgefest, unterschrieben ffeben wird, welche ohne Unterschied Reprafentanten und dem Ginleitungsrath zugesandt ift. genannt werden.

33. Die Mitglieder bes gefengebenden Korpers Die Angabe foll angenommen werben. find nicht Neprasentanten des Bezirks oder der Wahl. 49. Wenn die Angabe angenommen ist, so wird versammlung, welche sie ernannt hat, sondern der Beschuldigte vorgeladen, in Zeit von 3 Tagen vor

Auftrag gegeben werden.

34. Der Einleitungerath macht Borfchlage gu

Geschen und Beschlüffen.

35. Der Prufungsrath genehmiget oder verwirft der ihm zur Erscheinung angefesten Zeitfrift, ob fein Die Gesetzesvorschlage oder Beschluffe des Ginleis Betragen foll unterfucht werden. tungkraths. Die Verwerfungkgrunde konnen anger führt werden, oder nicht.

baben.

37. Um in ben Prufungerath gewählt gut were ben, muß man das Alter bon 30 Jahren erreicht haben.

38. Reiner ber beiden Rathe fann etwas vers handeln oder abschließen, wenn weniger als 35 Glies

der zusammentreten.

39. Die beiden gefetgebenden Rathe werden alle Jahre jum dritten Theil erneuert, so daß tein Mits glied langer als 3 Jahre darin Sig hat.

40. Der Austritt des Drittheils bestimmt bas Loos, und die Wiedererganzung desfelben geschieht von der Wahlversammlung aus denjenigen Bezirten, wo der Austritt erfolgt ift.

41. Die Mitglieder beider Rathe, welche brei Jahre lang im Umt gestanden, können nur nach einer 3. Aus jedem Bezirk muß ein Reprafentant und Zwischenzeit von zwei Jahren wieder gewählt werden; mehr nicht gewählt werden; also zwar, daß in diejenigen aber, so weniger als drei Jahre lang m

41. Ein Mitglied der gefengebenden Rathe, welches feine Ernennung angenommen bat, tann feine Es werden zwei Reprafentanten in ben Ginleis Stelle nicht niederlegen, um eine andere Stelle vom tunggrath, und zwei in den Prufungsrath ges Bollziehungerath, oder irgend einem andern Zweig

44. Jeder Rath fann in geschloffenen Gigungen 5. Das Distriktsgericht. Berathungen nehmen. Der Prüfungsrath kann aber 31. Jede andere Vrerichtung, welche die Ur feine Schlusse, welche gesetzliche Rraft haben, in

Alles was Kriegs; und Friedenstraftaten und Allianzen mit fremden Machten betrift, genehe migen oder verwerfen die gefetgebenden Rathe.

46. Die Mitglieder der gesetzgebenden Rathe 32. Die gefengebende Gewalt wird durch zwei konnen nur unter Beobachtung der nachfolgenden

47. Reine Angabe gegen ein Mitglied bes einen oder des andern Raths kann in Betracht gezogen wer-

48. Der Einleitungerath berathschlagt zuerft, ob

gefamten Ration, und es fann ihnen fein befonderer dem Ginleitungsrathe ju erscheinen. Erscheint derfelbe, so wird er im Innern des Einleitungsraths verhört.

50. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, fo erklart der Einleitungsrath, nach Berlauf

51. Wenn der Einleitungsrath erklart hat, das Untersuchung statt habe, so wird der Beschuldigte 36. Um in ben Ginleitungsrath gewählt gu wers burch ben Prufungsrath vorgeladen, es werden ihm ben, muß man das Alter von 25 Jahren erreicht zwei Tage dazu eingeraumt, und wenn er erscheint, fo wird er im Innern des Prufungsraths verhort. 52. Der Beschusbigte mag sich gestellt haben, Rathen, zu gemeinschaftlichen Berathungen, sub ober nicht, so bestätigt oder verwirft der Prufungs untersagt. Rath nach Berlauf jener Tage, nachdem er über die 64. Es ist den Gesetzebern überlassen, sich, auf Sache berathschlaget hat, den Beschluf des Einlei- eine furgere ober langere Beit, ober gar nicht, gu tungsrathes.

53. Alle Berathschlagungen der Rathe, die sich auf die Unklage eines Mitalieds beziehen, werden in

geschlogner Sigung vorgenommen.

54. Alle Abstimmungen über eben diefe Gegens stände, geschehen durch Aufrufung der Ramen und burch geheime Stimmgettel. Die Annahme der dabin

rath in offener Sitzung bekannt gemacht.

daß eine Untersuchung fatt habe, so wird der Bei ohne beforgen zu muffen, dag der Muth und ber gute schuldigte, ben richterlichen Behörden gur Beurthei. Billen der helvetischen Miligen obne Erfolg mare; lung überlassen, auf die gleiche Art und Weise, wie jeder andere Bürger. Und von der Zeit der ausge- Beschluß vom 30. Oktober 1799 zu Bern errichteten fprochenen Untersuchung an, werden deffen Umts Unterrichtsschule der Nationalcassa nicht angemessen verrichtungen eingestellt; die Richter durfen aber über find ; nichts anders eintreten, als einzig und allein über dasjenige, was ihnen von den gesetzgebenden Rathen gelegt wird.

hungeraths von gleicher Starte fenn.

57. Jedem Rath gehort die Polizei im Ort feiner Sigungen, und in dem von ihm bestimmten Um, Republik verfehen werden.

fang berfelben zu.

58. Der Regierungsrath fann ohne bestimmte follen, werden nur 50 stellen. Erlaubniß der gesetzgebenden Rathe keine Truppen Giz hat, und im Umfreise derselben von 2 Stunden, sich aufhalten oder durchziehen lassen.

Gewalt ausüben.

- noch mehrern ihrer Mitglieder, noch irgend jemanden, tigen Beschluffes veranstalten. bie ihnen durch die Constitution zukommenden Ber richtungen übertragen.
- 61. In feinem Fall fonnen beide Rathe gufam: mentreten, fei es um gemeinschaftlich Berathschlas gungen ju nehmen ober um Beschluffe zu faffen.
- 62. Reiner der beiden Rathe kann in feiner Mitte fortdauernde Ausschüffe bilden.
- Vorberathung besondrer Gegenstände, befondere Aus: fchuffe bilden, und aus feinen Mitgliedern ernennen, welche sich blos allein auf den Gegenstand einschranz fen, wofür sie errichtet sind, und außeinander treten, so bald der Rath über den ihnen aufgetragenen Gegenstand abgesprochen bat. Ausschiffe aus beidenlhat die von den drei Stiftern des Schweizerbundes

vertagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß, gehorenden Beschlusse werden durch den Prufungs, wenn einerseits die Umffande eine strenge Sparsams feit in den Ausgaben erheischen, der militarische Uns 55. Machdem nun die beiden Rathe einig find, terricht anderfeits nicht vernachläßiget werden fann,

beschließt:

Die Artifel 4 und 6 des Beschluffes betreffend über ein beschuldigtes Mitglied gur Beurtheilung vor, die Unterrichtsschule, find guruckgenommen. Unftatt der in 6 Compagnien eingetheilten 600 Mann wird 56. Jeder Rath hat eine befondere Wache. Beide Diefe Schule einstweilen und bis zu bessern Zeiten aus follen unter fich, und mit der Wache des Bollzie 3 Compagnien, jede zu 100 Mann, bestehen, welche vereint mit 300 Mann des zweiten Linien, Infanteries Bataillons den Dienst bei den hochsten Gewalten der

Die Kantone, welche 100 Mann hatten geben

Der Artifel 12 des nemlichen Beschluffes ift ebens in der Gemeinde, in welcher die Gesezgebung ihren falls zurückgenommen. Die Halfte der Bataillonse Six hat, und im Umfreise derfelben von 2 Stunden. Chefs und Adjutantene Majors der Kantone, welche fich mit ihren Compagnien hatten nach Bern verfus 59. In keinem Fall konnen die gesetzgebenden gen sollen, werden dermalen nicht in die Unterrichts, Mathe, weder einzeln noch vereint, noch durch Bestchule berufen; auf jede halbe Compagnie von 50 vollmachtigte, weder die vollziehende oder richterliche Mann muß sich ein Adjutants Major befinden.

Der Rriegsminister wird die Maagregeln und 60. Die gefeggebenden Rathe konnen weder einem nothigen Instruktionen gur Bollziehung des gegenwars

Bern den 30. Jenner 1800. Der Prasident des vollziehenden Ausschusses, (Gig.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschuffes, der Gen. Secr. (Sig.) Mouffon.

Schriften. Rleine

63. Jeder Rath kann, zu Untersuchung und Discours sur la liberté helvétique, lu le 9. Janvier 1800, à la focieté litteraire de Lucerne, par le Citoyen Barthés-Marmorières, ancien militaires helvétien, de la soc. œcon. de Berne. etc. 8. a Lucerne, chez Meyer et Comp. 1800 S. 38.

Der Verfaffer beantwortet die Frage: warum